Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(5.11.1974) Drucksache 8/1116

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1116
(zu Drs. 8/1108)
05. 11. 74

Antwort des Senats

zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU vom 22. Oktober 1974 (Drs. 8/1108)

Leiharbeiter in Bremen

Zu 1:

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz — AÜG) am 12. Oktober 1972 haben 29 Verleihfirmen eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung erhalten. Diese Zahl hat sich bis heute auf 22 Verleihfirmen reduziert. — Die Erlaubniserteilung obliegt dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes.

Zu 2:

Die Ergebnisse der Meldungen per 30. Juni 1974 liegen derzeit noch nicht vor, so daß auf die Zahlen vom 31. Dezember 1973 zurückgegriffen werden muß. Danach waren Ende 1973 1031 Leiharbeitnehmer bei Verleihfirmen mit Sitz oder Niederlassung in Bremen beschäftigt.

Zu 3:

In Bremen beschränkt sich der Einsatz von Leiharbeitnehmern im wesentlichen auf die Häfen, Werften, auf den Waggon- und Fahrzeugbau, Maschinenbau und den Handel.

Zu 4:

a) Der Anteil der ausländischen Arbeitskräfte beträgt 12,9 v. H.; dies entspricht einer absoluten Zahl von 133 (Stand: 31. Dezember 1973).

b) Der Anteil der Frauen beläuft sich auf 9,4 v. H. = 97 Leiharbeitnehmerinnen, die bevorzugt als Stenotypistinnen, Stenokontoristinnen bei Industrie und Handel tätig sind.

Zu 5:

a) Die Praxis seit Inkrafttreten des Gesetzes hat gezeigt, daß Verleiher, um den Vorschriften des AÜG und damit der Kontrolle des Arbeitsamtes zu entgehen, auf sogenannte Werkverträge ausweichen. Die Abgrenzung des Werkvertrages zur Arbeitnehmerüberlassung bereitet erhebliche Schwierigkeiten, weil die Frage, ob ein Werkvertrag oder ein Arbeitnehmerverleih vorliegt, nicht immer einwandfrei geklärt werden kann.

b) Das Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen hat in bisher fünf Fällen Untersagungsverfügungen gegen illegale Verleiher erlassen. Es hat ferner nach eingehenden Beratungen auch mit den zuständigen bremischen Behörden der Bundesanstalt für Arbeit Novellierungsvorschläge zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz unterbreitet. Außerdem hat sich die Konferenz der Minister für Arbeit und Soziales der Länder sowohl auf der im Vorjahr als auch auf der im Mai dieses Jahres stattgefundenen Konferenz mit diesem Fragenkomplex eingehend befaßt und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebeten, dahingehend zu wirken, daß in das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz Bestimmungen aufgenommen werden, die eine Umgehung des Gesetzes durch Werk-

verträge ausschließen. Überdies wurde der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ersucht, unmittelbar nach Vorlage des ersten Erfahrungsberichtes über die bei der Anwendung des AÜG gewonnenen Erfahrungen zum 30. Juni 1974 einen Neuentwurf des Rechts der gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern vorzulegen. Der genannte Bericht liegt nunmehr als Bundestags-Drucksache 7/2365 vom 9. Juli 1974 vor.

Die Bundesregierung hat die Vorbereitungen für Gesetzesänderungen bereits aufgenommen.

Zu 6:

Die bisher nur kurzen Erfahrungen bei der Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes haben auch in Bremen gezeigt, daß sich in Teilbereichen die soziale Lage der Leiharbeitnehmer und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt verbessert haben. In einigen Bereichen versuchen jedoch einzelne Entleiher und Verleiher immer wieder, das AÜG zu umgehen oder gänzlich zu mißachten.

Bei der Durchführung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes arbeiten die Gewerbeaufsichtsämter und Arbeitsämter eng zusammen.

Aufgrund einer zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den obersten Gewerbe- und Arbeitsbehörden im Jahre 1970 getroffenen Vereinbarung erhalten die Gewerbeaufsichtsämter von den Gewerbemeldebehörden Durchdrucke der Gewerbeanmeldungen nach § 14 Gewerbeordnung. Dadurch werden die Gewerbeaufsichtsämter in den Stand gesetzt, bereits in einem sehr frühen Stadium prüfen zu können, ob gegen den Arbeitnehmerverleih nach Maßgabe des AÜG vorgegangen werden muß.

Zu 7:

Bei den unter Punkt 5 b) genannten Untersagungen sind Tatbestände von Verstößen festgestellt worden; da die Firmen jedoch ihre Tätigkeit bei Bußgeldandrohung eingestellt haben, wurde von weiteren Schritten abgesehen. In einem Falle wurden die illegal eingeschleusten ausländischen Arbeitnehmer in Abschiebehaft genommen und dem Verleiher ein Bußgeldbescheid in Höhe von DM 52 000 auferlegt. Bei einer weiteren Firma, die Arbeitnehmer für Hafenarbeiten in Bremen und Bremerhaven angeworben hat, wurde die Staatsanwaltschaft mit den Ermittlungen beauftragt; diese sind noch nicht abgeschlossen.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.